

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Blumenstadt Tessin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

#### § 1 Änderungen

1) In § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin und eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.“

2) § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss entscheidet innerhalb der folgenden Wertgrenzen

1. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

- a) Bauleistungen von 50.000,00 € bis 150.000,00 €
- b) Liefer- und Dienstleistungen von 50.000,00 € bis 100.000,00 €
- c) Freiberufliche Leistungen von 7.500,00 € bis 30.000,00 €

2. über die Verfügung städtischen Vermögens bei:

- a) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 7.500,00 € bis 30.000,00 €
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,00 € bis 50.000 €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75.000,00 € bis 250.000,00 € Jahresmiete oder Pacht oder von mehr als 25.000,00 € pro Jahr bei einem Abschluss von
  - I) befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren oder
  - II) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können
- d) unentgeltlich Verfügung über städtisches Vermögen, bei einem Wert des Vermögensgegenstandes von 5.000,00 € bis 50.000,00 €
- e) Hingabe von Darlehen von 5.000,00 € bis 50.000,00 €
- f) Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000,00 €
- g) Aufnahme von Krediten von 15.000,00 € bis zur oberen Grenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens
- h) Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung über 5.000,00 €, dies gilt auch für Verträge, welche die Blumenstadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigung, die durch den im

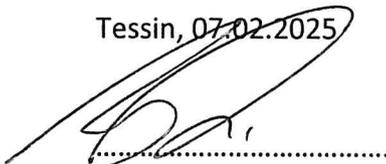
ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt

3. über folgende haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten
    - a) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 7.500,00 € bis 30.000,00 €; dies gilt entsprechend bei Verpflichtungsermächtigungen
    - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, Stundung entsprechend der geltenden Dienstanweisung
  4. über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen von 5.000,00 € bis 250.000,00 €
- 3) § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen gem. § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.“
- 4) § 9 Abs. 4 wird gestrichen, der nachfolgende Absatz „(5)“ wird zu Absatz „(4)“,
- 5) § 9 Abs 6 wird gestrichen, die nachfolgenden Absätze „(7)“ und „(8)“ werden zu Absätzen „(5)“, und „(6)“
- 6) Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Absatz (7) neu eingefügt:  
„(7) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister trifft die Stadtvertretung in nichtöffentlicher Sitzung.“
- 7) In § 12 Abs. 3 das Wort „Ausschusssitzungen“ gestrichen und stattdessen „Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören“ neu eingefügt

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tessin, 07.02.2025



M. Ritter  
Bürgermeister

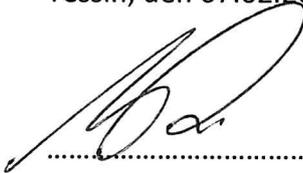


## Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Tessin, den 07.02.2025



M. Ritter  
Bürgermeister

